



**UNIVERSITÄT
MANNHEIM**
Abteilung Rechtswissenschaft

Universität Mannheim · Schloss Westflügel · 68131 Mannheim

**BÜRGERLICHES RECHT,
PRIVATVERSICHERUNGSRECHT,
WIRTSCHAFTSRECHT
UND RECHTSVERGLEICHUNG**

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.
Telefon +49 0621 181-1365
Email: versicherungsrecht@
Uni-mannheim.de
Schloss Ehrenhof-West, EW 185
68131 Mannheim

Sekretariat: Jutta Metz
Telefon +49 0621 181-1363
Telefax +49 0621 181-1364
Email: jmetz@rumms.uni-mannheim.de
www.jura.uni-mannheim.de

Ergänzungsgutachten zur Anwendbar- keit der Serienschadensklausel Ziff.

C.6.2

Gliederung

A. Hintergrund des Gutachtens und Gutachtenfrage.....	3
B. Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers.....	3
C. Alternative 1: Dieselbe Umwelteinwirkung.....	5
I. Grundlagen.....	5
II. Hebungszenrum im (Süd-) Westen.....	6
III. Überlagerung.....	8
IV. Ergebnis.....	12
D. Alternative 2 und 3.....	12

A. Hintergrund des Gutachtens und Gutachtenfrage

Auf Bitten der Allianz Versicherung-AG, Uhlandstraße, Stuttgart kam am 21.3.2019 ein Besprechungstermin in Stuttgart zustande, bei dem der Unterzeichner gebeten worden ist, ein juristisches Gutachten zu der Frage zu erstellen:

„Ergeben sich aus dem Sachstandsbericht des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung IV des Regierungspräsidiums Freiburg i. Br. (LGRB) vom 4.12.2018 Änderungen, was die rechtliche Bewertung des Hebungsbereichs Süd in Böblingen im Zusammenhang mit der Serienschadensklausel Ziff. C.6.2 anbelangt“

Es wurde seitens der Auftraggeberin großer Wert darauf gelegt, dass die Gutachtenerstellung ergebnisoffen und unabhängig erfolgt.

Neben dem einschlägigen Bedingungswerk liegt diesem Gutachten eine geologische gutachterliche Stellungnahme des Kollegen Prof. Dr. *Ingo Sass*, TU Darmstadt, vom 8.3.2020 zugrunde, das sich mit dem geologischen Sachverhalt auseinandersetzt und seinerseits das geologische Gutachten vom 21.4.2017 ergänzt. Auch dieses ist, wie das Ausgangsgutachten des Unterzeichners vom 24.4.2017, Grundlage dieses Ergänzungsgutachtens.

B. Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers

Wie sich aus dem Ausgangsgutachten des Unterzeichners vom 24.4.2017 ergibt, ist die Auftraggeberin dem Grunde nach aus dem Versicherungsvertrag (Betriebshaftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtkomponente) wischen ihr und der Gungl Bohrgesellschaft mbH zur Leistung verpflichtet. Die logische Vorfrage, ob die Gungl Bohrgesellschaft mbH nach dem UmweltsHG haftungsrechtlich für die von ihr vorgenommenen Bohrungen zur Verantwortung zu ziehen ist, wurde dabei vom Unterzeichner nicht geprüft. Eine entsprechende **Haftung wird für die Zwecke dieses Gutachtens unterstellt.**

Streitig ist der Umfang der versicherungsvertragsrechtlichen Einstandspflicht der Auftraggeberin. Dieser richtet sich entscheidend nach der Anzahl der Versicherungsfälle

i.S.d. Ziffer C.4.1 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Baubetrieben, die eingetreten sind.

Insoweit hängt die Einstandspflicht der Allianz Versicherung-AG entscheidend von der Serienschadenklausel in Ziff. C.6.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Baubetrieben ab. Diese lautet, wie bereits im Ausgangsgutachten wiedergegeben:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- - *durch dieselbe Umwelteinwirkung oder*
- - *mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher, Zusammenhang besteht*

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB gilt als gestrichen.

Es gelten also mehrere eingetretene Versicherungsfälle in drei alternativen Fällen als ein Versicherungsfall, nämlich (1) wenn sie auf derselben Umwelteinwirkung beruhen, (2) durch mehrere auf derselben Ursache oder (3) unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht. Sie gelten weiterhin als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.

Nachfolgend soll auf Grundlage des Sachstandsberichts des LGRB vom 4.12.2018 und der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass dazu vom 8.3.2020 untersucht werden, ob die neuerlichen geologischen Untersuchungen und Bewertungen rechtlich erheblich sind und zu einer anderen Beurteilung der Einstandspflicht der Auftraggeberin führen.

-
-

C. Alternative 1: Dieselbe Umwelteinwirkung

I. Grundlagen

Zunächst soll die 1. Alternative der Serienschadensklausel untersucht werden, da bereits diese im Ausgangsgutachten des Unterzeichners vom 24.4.2017 für einschlägig erachtet worden ist (dort S. 25 f.).

Zu einem Versicherungsfall werden Versicherungsfälle nach Ziff. C.6.2 Spiegelstrich 1 zusammengezogen, wenn sie durch dieselbe Umwelteinwirkung entstanden sind. Das ist dann der Fall, wenn die Schäden durch eine bestimmte, einzelne Umwelteinwirkung hervorgerufen werden. Der Begriff der Umwelteinwirkung ist im Ausgangsgutachten ausführlich erläutert worden. Auf die entsprechenden Ausführungen (dort S. 18 f.) sei hier – zur Vermeidung von Wiederholungen – verwiesen. Sie laufen darauf hinaus, dass vorliegend das

Eindringen von reaktionsfähigem Wasser in anhydrithaltige Bodenschichten dergestalt, dass die Bodenreaktion des sog. „Gipskeuperquellens“ unumkehrbar ausgelöst wird

die maßgebliche Umwelteinwirkung ist. Näher zu untersuchen, ob die Hebungsvorgänge im Hebungsgebiet Süd tatsächlich auf „dieselbe Umwelteinwirkung“ i.S.d. Spiegelstrichs 1 der Serienschadensklausel C.6.2 zurückgehen. Die Formulierung „dieselbe“ greift das „einheitliche“ aus § 15 UmwHG auf und meint eine zeitlich und räumlich zusammenhängende Ausbreitung.¹ Grundsätzlich ist ein Gipskeuperquellens eine solche zeitlich und räumlich zusammenhängende Ausbreitung. Das Ausgangsgutachten des Unterzeichners vom 24.4.2017 betrachtete das Hebungsgebiet im Süden in diesem Sinne auf S. 25 als einheitliche Umwelteinwirkung, da es sich – gestützt auf das geologische Ausgangsgutachten des Kollegen Sass – bei dem dortigen Gipskeuperquellens um einen „einheitlichen Vorgang“ handele. Dass das Quellhebungsgebiet verschiedene Bohrungen aufweise, führe nicht zur Unanwendbarkeit der Alternative 1 der Serienschadensklausel Ziff. C.6.2. Als Beispiel zum Vergleich der Richtigkeit dieser Subsumtion wurde auf eine toxische Rauchwolke als Umwelteinwirkung verwiesen, die auf einem Ölfeuer beruht. „Fügt der Verursacher des Feuers weitere Substanzen hinzu, die das Feuer auflodern lassen und die Rauchwolke ver-

¹ VersHB/Matusche-Beckmann, § 27 Rn. 208.

größern, so würde man auch nicht von verschiedenen Umwelteinwirkungen ausgehen.“

Fraglich ist, ob der Sachstandsbericht des LGRB Anlass gibt, von der Bewertung, dass es sich bei dem Hebungsgebiet Süd um eine einheitliche Umwelteinwirkung und damit nur um einen einzigen Versicherungsfall handelt, abzuweichen. In dem Sachstandsbericht heißt es, es ergäben sich „deutliche Hinweise auf ein weiteres, eigenständiges Zentrum an der Südostecke des Hauptfriedhofs“ (Sachstandsbericht, S. 24). Im weiteren Verlauf wird zwar auch gesagt, dass im Hebungsgebiet Süd bei geodätischen Messungen „keine zwei Hebungscentren“ differenziert werden konnten (Sachstandsbericht, S. 51). Als Grund dafür wird das Fehlen von Messpunkten im Bereich des südwestlichen Hebungscentrums im Schliffkopfweg angegeben (ebd.).

„Zwei Hebungscentren“ innerhalb des Hebungsgebiets Süd sollen sich aufgrund von Kanaldeckelmessungen, die im Zeitraum vom 26.1.2015 und dem 11.2.2015 durchgeführt worden sind, erkennen lassen (Sachstandsbericht, S. 53). Derselbe Befund ergibt sich nach dem Sachstandsbericht aufgrund der Radarinferometriemessungen der Firma Airbus für den Zeitraum von Februar 2014 und Februar 2018. Ein Hebungsgebiet zeigt sich damit im Westen des Hebungsgebiets nahe der Kreuzung Achalmstraße/Schliffkopfweg und einer als der zentrale Bereich des Hebungsgebiets (Sachstandsbericht, S. 56 sowie Abbildung 4.30, Sachstandsbericht, S. 82).

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob im Hebungsgebiet Süd in Wahrheit zwei Umwelteinwirkungen im Sinne der Serienschadensklausel Ziff. C.6.2. vorliegen. Insoweit sind zwei Fragen klärungsbedürftig:

II. Hebungscentrum im (Süd-) Westen

Zunächst soll untersucht werden, ob das sog. „Hebungscentrum“ im Westen eine eigene Umwelteinwirkung darstellt. Mit der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass vom 8.3.2020 ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff des „Hebungscentrums“ nicht selbsterklärend (Gutachterliche Stellungnahme Sass, S. 37) und daher auch nicht automatisch mit einer zweiten Umwelteinwirkung gleichzusetzen ist. Das LGRB nimmt ausweislich der Ausführungen auf S. 53 f. ein Hebungscentrum dort an, wo es zu auffälligen Gesamthebungsbeträgen gekommen ist. Aus den Ab-

bildungen 4.8 (Sachstandsbericht, S. 56) und 4.10 (Sachstandsbericht, S. 59) werden in diesem Sinne zwei Spitzen mit „deutlicher Trennung“ und einer absoluten Hebung des Geländes um bis zu 180 mm herausgelesen.

Bei diesen „Zentren“ handelt es sich nicht notwendig um zwei separate Umweltwirkungen. Das ist nach den Ausführungen des Ausgangsgutachtens nur dann der Fall, wenn jeweils ein selbständiger Umwelteinfluss bewirkt wird. Es geht, mit anderen Worten darum, ob die beiden Spitzen sich als „Kerne“ zweier selbständiger Prozesse anzusehen sind, oder als Ausprägung eines einheitlichen Prozesses, wie ja auch ein Brand an einer Stelle höher aufflammen kann als an einer anderen und eine giftige Substanz an einer Stelle tiefer in einen Fluss eindringen kann als an einer anderen.

Auffällig ist in Bezug auf die beiden vermeintlichen „Hebungszentren“ in Böblingen, dass sich im (süd-) westlichen Hebungsgebiet nahe der Kreuzung Achalmstraße/Schliffkopfweg eine Bohrung befindet, die bis zum August 2017 unsaniert blieb (Sachstandsbericht, S. 58), während die übrigen Bohrlöcher im Hebungsgebiet Süd bereits im Laufe des Jahres 2015 saniert wurden. Das westliche Hebungszentrum tritt zudem auf den Airbus-Aufnahmen von 2014-2105 noch nicht auf (vgl. Abbildung 4.9, Sachstandsbericht, S. 58). Erst im darauffolgenden Jahr zeigt sich, bei weiterhin unsaniertem Bohrloch im Westen, ein zweites Hebungszentrum (vgl. Abbildung 4.9, Sachstandsbericht, S. 59). Im Umkreis des unsanierten Bohrlochs lassen sich auch für den 2016 – 2018 noch höhere Hebungsgeschwindigkeiten als im übrigen Hebungsgebiet Süd feststellen (Abbildung 4.11, Sachstandsbericht, S. 60, Abbildung 4.12, Sachstandsbericht, S. 61). Die gutachterliche Stellungnahme des Kollegen Sass (dort, S. 36 f.) erklärt dieses Phänomen, wie folgt:

„Das sehr verspätete Abdichten der Bohrungen im Schliffkopfweg führt natürlich dazu, dass sich dort die Entwicklung der Hebungsbewegungen anders gestaltet als im Umfeld der bereits abgedichteten Bohrungen. Hier wird diese als Beleg für die zusammenhängende hydrogeologische und gebirgsmechanische Dynamik im Hebungsgebiet Süd gesehen.“

Auf Grundlage der geologischen Stellungnahme zeigt sich, dass das deutliche, zeitlich versetzte Hervortreten der Hebung im (Süd-) Westen auf dem Bildmaterial, das im Sachstandsbericht wiedergegeben worden ist, allein auf die nicht erfolgte Sanie-

rung der Bohrung und der daraus resultierenden hydrogeologischen Situation zurückzuführen ist.

Für die Subsumtion unter die Alt. 1 der Serienschadensklausel bedeutet dies, dass keine zweite Umwelteinwirkung vorliegt. Als Mehrzahl von Umwelteinwirkungen wird im Schrifttum etwa das Wiederauflodern eines Feuers angesehen, das unzureichend gelöscht war, aber zwischenzeitlich aufgehört hatte zu brennen.² So verhält es sich hier nicht. Die Bohrung nahe der Kreuzung Achalmstraße/Schliffkopfweg hat niemals aufgehört, reaktionsfähiges Wasser in anhydrithaltige Bodenschichten zu speisen. Das zeigen auch die in der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass auf den S. 21 – 36 ausgewerteten AIRBUS-Aufnahmen aus den Jahren 2004 – 2010. Vielmehr ist dort – anders als bei den umliegenden Bohrungen – unvermindert Wasser in das Erdreich gelangt, so dass das Gipskeuperquellen weiter stattgefunden hat.

Ein Vergleich der Situation in Böblingen infolge der geothermischen Bohrungen mit dem genannten Beispielsfall des Feuers müsste lauten, dass einem Teilbereich des Brandes weiterhin brennbares Material zugeführt wird, anderen Teilbereichen aber nicht. Das würde zu einer stärkeren Ausprägung des Brandes im Zuführungsbereich führen, nicht aber zu einer zweiten Umwelteinwirkung, weil lediglich die bereits begonnene Umwelteinwirkung unterbrechungslos fortgeführt wird. Das Entstehen des sichtbaren Hebungsentrums im Westen als „zweite Hebungsspitze“ im Gelände rechtfertigt daher keine Abweichung von der Beurteilung des Sachverhalts gegenüber dem Ausgangsgutachten. Diese Bewertung entspricht derjenigen des Kollegen Sass in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 8.3.2020. Auch er kommt zu dem Schluss, dass der Schlussfolgerung des LGRB, es lägen zwei Hebungscentren vor, im Sachstandsbericht „nicht begründet“ ist, so dass ihr „nicht gefolgt“ werden könne (Gutachterliche Stellungnahme Sass, S. 7).

III. Überlagerung

Der Sachstandsbericht schafft aber noch in anderer Hinsicht Überprüfungsbedarf. Dieser liegt in der Reihenfolge begründet, in welcher die Bohrungen erfolgt sind, die den beiden Hebungscentren im Hebungsbereich Süd zugrunde liegen. So stellt der Sachstandsbericht fest, dass das Hebungszentrum im Westen zunächst entstanden

² Etwa VersHB/*Matusche-Beckmann*, § 27 Rn. 208.

ist, das zentrale Hebungszenrum „zeitlich später“ (S. 62). Die geologische gutachterliche Stellungnahme des Kollegen Sass erklärt diese zutreffende Charakterisierung auf S. 38, wie folgt:

„Es wird daraus deutlich, dass sich die Auswirkungen der Bohrungen im Herdweg 51 und im Schliffkopfweg von Beginn an in einem Hebungsraum etablieren. Diese Hebungen erreichten vor dem Niederbringen der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg bereits den Bereich derselben. Letztere Bohrungen haben dann die zusammenhängende Hebungsbewegung verstärkt und durch das entsprechend gestiegene Dargebot an Fremdgrundwasser die Hebung räumlich und zeitlich verstärkt.“

Die Entwicklung des Hebungsgebiets ist also durch die zeitliche Abfolge der Bohrungen bedingt. Sie beginnen nach den ersten Bohrungen am Schliffkopfweg im (Süd-)Westen. Später treten sie auch im Bereich der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg auf. Dass dieser Vorgang, wie sich aus den Schilderungen auf den S. 21 – 36 der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass vom 8.3.2020 ergibt, über einen Zeitraum von mehreren Monaten und Jahren hinzieht, ist für die Frage der Einheitlichkeit der Umwelteinwirkung dabei unerheblich. Es ist – jenseits von Normalbetriebsemissionen³ – anerkannt, dass auch längerdauernde Emissionstatbestände als einheitliche Umwelteinwirkung anzusehen sind, solange eine ununterbrochene Emission desselben Stoffs (hier: Wasser) über denselben Umweltpfad (hier: Boden) vorliegt.⁴

Der Sachstandsbericht spricht bzgl. des Böblinger Hebungsgebiets Süd von einer „Überlagerung“ der zeitlich früheren Hebungen durch „die stärkeren Hebungsbewegungen infolge der Errichtung von EWS-Anlagen im Heinrich-Heine-Weg“ (Sachstandsbericht, S. 73). Das klingt, als handele es sich bei den Ereignissen im Hebungsbereich Süd in Wahrheit um zwei unterschiedliche Umweltereignisse. In diese Richtung weisen auch die graphischen Aufbereitungen auf S. 74 des Sachstandsberichts. Darin sind – farblich unterschieden – in der Abbildung 4.25 zwei „Hebungsfiguren“, eine graue und eine hellblaue, eingezeichnet, die sich überschneiden, ohne deckungsgleich zu sein. Insb. beginnt die blaue Hebungsfigur, die von den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg ausgeht, ausweislich der Abbildung 4.25 außerhalb des Bereichs, der von der grauen Hebungsfigur erreicht wird.

³ Dazu Stockmeier/Vogel/Vogel, UHV/USV, UHV Rn. 1397.

⁴ Schmidt-Salzer/Schramm/Schramm, Umwelthaftpflichtversicherung, Ziff. 7.11.

Ist die Darstellung in der Abbildung 4.25, dass sich die hellblaue und die graue Hebungfigur überlagern ohne deckungsgleich zu sein, richtig, könnte darin ein Ansatzpunkt liegen, die beiden Figuren als unabhängige Umwelteinwirkungen anzusehen. Die Auswertung der AIRBUS-Daten in der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen zeichnen indes ein anderes Bild. Anders als dies aus der Abbildung 4.25 des Sachstandsberichts des LGRB hervorgeht, zeigt sich auf den Abbildungen 26 und 27 der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass, dass bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Gipskeuperquellen durch Wassereinfluss aus den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg verursacht worden sein kann (Dezember 2008), der dortige Bereich bereits durch Wasser, das aus dem (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgeströmt ist, in Hebung begriffen war. Wörtlich heißt es in der gutachterlichen Stellungnahme (S. 36):

„Mit den Abbildungen 2. bis 30. konnte sehr klar gezeigt werden, dass die Hebungen sich bereits vor Niederbringung der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg in den Bereich dieser Bohrungen ausdehnen. Dass die Hebungen hier dann durch die neuerlichen Bohrungen verstärkt wurden, ist aus der gesamten Schadensphysik und Dynamik heraus aus Sicht des Unterzeichners klar erkennbar.“

Der Effekt der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg war damit derjenige der Verstärkung einer bereits in Gang gesetzten Umwelteinwirkung, nicht, wie man aus der Abbildung 4.25 dem Sachstandsbericht des LGRB entnehmen könnte, die Begründung einer neuen Umwelteinwirkung, die bloß die zeitlich frühere aus dem „Hebungszentrum (Süd-) West“ teilweise überlagert.

Im Ausgangsgutachten des Unterzeichners finden sich zwei Beispielsfälle, die zur Eingrenzung dienen können. Der erste wird im Zusammenhang mit dem (nicht gegebenen) Erfordernis einer Ursachenidentität im Rahmen der Alternative 1 der Serienschadensklausel angeführt (Ausgangsgutachten, S. 19): Zwei Öllaster, die dem VN gehören, schlagen leck und verlieren Öl, das noch vor dem Ufer zusammenfließt, und sodann gemeinsam zu einer Gewässerkontamination führt. Darin wurde in Übereinstimmung mit der Praxis der Umwelthaftpflichtversicherung eine einheitliche Umwelteinwirkung gesehen. Dem entspricht die Entwicklung im Hebungszentrum Süd auch ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass nicht vollständig. Im Hebungszentrum Süd dringen zwar im zentralen und im westlichen Teil Wasser in dieselbe anhydrithaltige Bodenschicht ein. Dort vereinigen sie sich auch,

und zwar in einem Gebiet, das bereits von Anfang an vom westlichen Teil des Hebungsbereiches mit Wasser durchströmt wird. Die Wasserzufuhr aus dem zentralen und dem westlichen Teil des Gebiets vereinigen sich aber erst im Boden und nicht schon bevor sie in diesen eindringen. Deswegen liegt keine unmittelbare Parallele zum Vergleichsfall des lecken Öllaster vor.

Der zweite Beispielfall wird im Ausgangsgutachten auf S. 22 diskutiert. Dort heißt es „Wenn aus zwei nahe gelegenen Anlagen giftige Gase in die Luft entweichen, ohne sich miteinander zu verbinden, würde man ohne Weiteres auch von zwei Umwelteinwirkungen ausgehen und nicht von einer, obwohl die Gase in dieselbe Luftschicht gelangen.“ Auch diesem Fall entsprechen die Hebungsvorgänge im Hebungsbereich Süd nicht, da es zu einer Verbindung der beiden Hebungsvorgänge kommt. Es handelt sich mithin um eine Fallgestaltung, die näher zu beleuchten ist.

Einen grundlegenden Gedanken hat in diesem Zusammenhang bereits der Kollege Sass in seinem Ausgangsgutachten vom 21.4.2017 festgehalten, nämlich dass bereits durch das Ingangsetzen des Quellvorgangs durch eine einzelne Bohrung, die zu einem Wasseraustausch führt, mit zunehmendem (langsamen) Zeitverlauf damit zu rechnen war, dass der gesamte reaktionsfähige Anhydrit in der Umgebung in den Reaktionsvorgang eingetreten wäre, auch wenn es nicht zu weiteren Bohrungen gekommen wäre (Ausgangsgutachten Sass, S. 13 f. und 30). Dieser geologische Befund erlaubt es, solange eine einheitliche Umwelteinwirkung anzunehmen, wie ein „kontinuierlicher Vorgang mit zeitlichem und räumlichem Zusammenhang“ vorliegt (Ausgangsgutachten des Unterzeichners, S. 25). Nach der geologischen gutachterlichen Stellungnahme des Kollegen Sass vom 8.3.2020 liegt ein solcher Zusammenhang im Hebungsbereich Süd vor. Dort heißt es auf S. 21:

„Mit einer sehr ähnlichen zeitlichen Verzögerung, wie beim Herdweg (s.u.), zeigte sich ab hier auch der Einfluss der Bohrungen am Schliffkopfweg. Die Korrelation ist räumlich und zeitlich dergestalt, dass bereits initial ein Übergang der Einflüsse aller Bohrungen in diesem Gebiet zu einem Hebungsbereich nachvollziehbar ist.“

Auf S. 37 heißt es zusammenfassend weiter:

„die Auswirkungen der Bohrungen im Herdweg 51 und im Schliffkopfweg von Beginn an in einem Hebungsraum etablieren. Diese Hebungen erreichten vor dem Nieder-

bringen der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg bereits den Bereich derselben. Letztere Bohrungen haben dann die zusammenhängende Hebungsbewegung verstärkt“

Es wäre also zu einem Aufquellen im Gebiet Heinrich-Heine-Weg auch gekommen, wenn dort keine separaten Bohrungen niedergebracht worden wären. Diese wären möglicherweise weniger heftig ausgefallen. Der Kollege Sass hebt in seiner gutachterlichen Stellungnahme verschiedentlich auf die verstärkende Wirkung der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg ab, wie das soeben angeführte Zitat zeigt. Auf eine etwaige Verstärkung kann es aber, wie im Ausgangsgutachten erläutert, nicht ankommen, wenn es um die Begründung einer unabhängigen Umwelteinwirkung geht. Auch das Anfachen eines Feuers, das zur Folge hat, dass dieses über sein ursprüngliches Maß hinauswächst, führt nicht zu einer separaten Umwelteinwirkung.

Die Tatsache, dass die hellblaue und die graue Hebungsfigur in der Abbildung 4.25 aus dem Sachstandsbericht des LGRB nicht deckungsgleich erscheinen, relativiert das Ergänzungsgutachten des Kollegen Sass vom 8.3.2020. Dort heißt es diesbezüglich auf S. 23,

„dass sich der fragliche Bereich insgesamt in Bewegung befindet. Es ist nicht möglich, Bewegungen einer bestimmten Bohrung zuzuordnen, auch ist keine Trennung der Hebungsbereiche in zwei Zonen ableitbar.“

Es lässt sich daher nicht sagen, dass die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg eine unabhängige Umwelteinwirkung begründen würden.

IV. Ergebnis

Dem entsprechend findet sich das Ergebnis des Ausgangsgutachtens des Unterzeichners bestätigt: Es liegt im Hebungsgebiet Süd eine einheitliche Umwelteinwirkung in Form irreversibler Aufquellungen der Gipskeuperschichten vor. Nach Alternative 1 der Serienschadensklausel Ziff. C.6.2 liegen insoweit nur ein Versicherungsfall vor – die Aufquellungen im Böblinger Hebungsgebiet Nord stellen einen separaten, zweiten Versicherungsfall dar, wie ebenfalls im Ausgangsgutachten aufgeführt.

D. Alternative 2 und 3

Da bereits bzgl. einer Verwirklichung der Alternative 1 der Serienschadensklausel gezeigt werden konnte, dass sich der Sachverhalt durch den Sachstandsbericht des LGRB nicht verändert hat, bedarf es ergänzender Stellungnahmen zu den Alternativen 2 und 3 nicht mehr. Insoweit kann vollumfänglich auf das Ausgangsgutachten des Unterzeichners verwiesen werden.

Mannheim, 11.3.2020

A handwritten signature in cursive script, reading "Oliver Brand", is written over a horizontal line.

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.